



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Ejusdem Memoriale ad eosdem, Wültzburg betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

Herrn, Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg ꝛc. Fürstliche Gnaden separatin
zustehenden Particular-Stücken und Gerechtfame in absonderlichen Possess, Ruh-
und Rießung, cum omni causa tam in Ecclesiasticis quam in Politicis bestän-
dig restituiret, und solches dem Instrumento Pacis, und hiernächst darüber fol-
gender allgemeiner Reichs-Satz- und Bekräftigung, gleich anderer Stände Beschwerden
und derselben Erledigung, specificie einverleibet werden möge. Hierdurch wird die
Gerechtigkeit, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpu-
blicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammensehen auch so weit
wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-Beruhigung nicht wenig besteißet, auch
Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und
Geehrten Herren Merita, gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation,
und in specie dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg mit Ruhm vermehret,
welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Commitent, um Eurer Hoch-
würden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren in
Freundschaft, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstli-
che Gnaden denselben sämtlichen ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen er-
bbüßig verbleiben. Signat. &c.

1646.
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstrwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnolsbacher
Gewalthaber.

N. III.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
1646.

Ejusd. Memoriale ad eosdem, Wülzburg betreffend.

N. III.
Ejusd. Me-
moriale
Wülzburg be-
treffend.

Des heiligen Römischen Reichs Höchst- Hoch- und Löblicher Chur-Fürsten und
Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten versammelte hochansehn-
lich- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaffter, Hochwürdige,
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Bestrenge, Best und Hochgefahrte, Ehren-
veste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch-
und Geehrte Herren. Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und
Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig-Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc.
meines gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, mir in Gnaden zugefertigten
Special-Befehls, ich gebührlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen Reichs-Kün-
dig auch aus beygefügtem Abdruck am 27 Decembr. Anno 1631. zu Weissenburg am
Nortgau aufgerichteten Accords mit mehrern zu ersehen, welchergestalt hochgedach-
te Ihre Fürstlichen Gnaden und Dero Fürstlichen Hauses, bey ermeldtem Weissenburg
gelegene Vestung Wülzburg dem damahligen Kayserlichen General-Lieutenant,
Herrn Grafen von Tylli seel. von Ihrer Fürstlichen Gnaden Vormundschaft, mit
gewissen capitulirten Reservatis übergeben, und dabey lauter bedinget worden, daß
bey solcher Ubergabe hochgedachter Fürstlicher Brandenburgischer Vormundschaft,
von wegen der Fürstlichen Pupillen alle Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Welt-
lichen, zusamt der Defnung ruhig continuirenden Possession und leiblicher Vestung
vorbehalten, und es Deroselben allerdings ohne Verfang, auch zu einiger privir- oder
depossidierung nicht angesehen, weniger dahin zu ziehen oder zu versehen, sondern viel-
mehr die einlegende Guarnison, sobald die dazumal selbiger Orten vorgewesene Ges-
fahr und Unruhe gestillet, ungeachtet der Krieg anderswo fortgestellt, wieder abge-
führet, der Platz der Fürstlichen Vormundschaft, oder einem regierenden Marggra-
fen von Brandenburg zu Dnolsbach, mit allem Geschütz, Munition, Getreid und
allen

1646. Febr. allen demjenigen, was bey der Einantwortung darinnen gelassen worden, idque beneficio Inventarii, wie solches darüber aufgerichtet, und noch vorhanden, ohn alle Veringerung, Verderb oder Veränderung, auch ohne einzige Exception, wie die inner- oder aussere Rechtsens erdacht oder vorgebracht werden möchte, restituiret werden sollen.

Die weil dann hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent zu der also paciscirten Wieder-Einräumung berührter Dero Bestung, ungeachtet die derenthalben dem Accord einverleibte Condition schon vor längstest purificiret, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch darauf bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg und seithero am Kayserlichen Hof vielfältige allerunterthänigst und gebührende Erinnerung gethan, bis noch nicht gelangen können, nunmehr aber nicht zweiffeln, es werde Ihre, vermittelst unter Handen habender Friedens-Tractaten, auch in diesem Paß, gleich andern, die bisshero desiderirte Hülffe und Restitution des ibrigen geschehen:

Als haben Sie mir gnädig anbefohlen, derenthalben zu dem Ende Special-Erwehn- und Ersuchung zu thun, damit durch Eurer Hochwürd- und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, bey den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft erfordern mag, einwendende erspriessliche Remonstracion, es dahin vermittelt, daß dieser Ihrer Fürstlichen Gnaden plenarie cum omni causa, dem Accord und aufgerichtem Inventario gemäß suchenden und in alle wege billigen Restitution ebenmäßig expresse und dispositive, mit Beziehung auf den Accord und Inventarium, gedacht werden möge.

Wie nun an Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren ohnbeschwehrtter Willfahung ich nicht zu zweiffeln; als wird es um dieselbe oft hochgefagter mein gnädiger Fürst und Herr Principal mit günstig, geneigtem auch gnädigem Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denenselben allerseits ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen nicht unterlassen.

Präsent. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Diensthwilliger

Fürstlich-Brandenburg- und
Dolzbachischer
Gewalthaber.

N. IV.

Dictat. Osnabr. d. 14.
Febr. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in den
Schwarzenbergischen betreffend.

N. IV.
Memoriale
wegen des Ex-
ercitii Reli-
gionis in den
Schwarzen-
bergischen.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Ibblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten verfamlete hochansehn- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Rätthe und Bottschaften, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Best und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Zwenyter Theil.

LII II

Pom.